

# **DIE LINKE.**

## Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 24.11.2021

### **Anfrage**

#### **Baumbestand in Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Qualität des Stadtlebens ist in vielerlei Hinsicht der Baumbestand essentiell.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Wenn im Allgemeinen Fällgenehmigungen von Bäumen durch Einwohner etc. an die Stadt gestellt werden, nach welchen Kriterien wird die Fällung gestattet?
2. Wenn Fällgenehmigungen gestellt werden, müssen immer Ersatzpflanzungen vorgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird regelmäßig geprüft, ob Ersatzpflanzungen am gleichen Ort möglich sind? In welchem Zeitraum wie oft?
4. Wenn die SDS aus Gründen der Verkehrssicherheit etc. Bäume fällen muss, werden alle Bäume zu 100 % nachgepflanzt?
  - 4.1. Wenn nein, warum nicht?
  - 4.2. In welchem Zeitfester wird nachgepflanzt?
  - 4.3. Welche Baumart wird für die Nachpflanzung gewählt und nach welchen Prämissen wird hier entschieden?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: [stadtfraktion-die-linke@schwerin.de](mailto:stadtfraktion-die-linke@schwerin.de)

Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

5. Viele Schweriner\*innen mögen die Bäume vor ihrer Haustür. Ist es möglich, dass Bäume, die gefällt werden müssen, vorher in einer Liste zu veröffentlichen und Bürger\*innen hier die Möglichkeit einer Baumpatenschaft zu geben?
  - 5.1. Könnte so eine Baumpatenschaft daraus bestehen, dass Interessierte die Kosten für eine Neuanschaffung übernehmen und an den Bäumen ein kleines Schild aufgestellt wird, wer die Nachpflanzung unterstützt hat?
  - 5.2. Was schätzen Sie, in welchem Rahmen sich die Kosten für die Bürger\*innen bewegen könnten?
  - 5.3. Was schätzen Sie, wie viele Bäume damit pro Jahr durch die Unterstützung der Schweriner\*innen nachgepflanzt werden können?
  - 5.4. Könnten durch ein Baumpatenschaftsprogramm auch dort Bäume gepflanzt werden, wo bisher keine stehen? Also, dass Pat\*innen anfragen, ob in einer bestimmten Straße Baumpflanzungen möglich sind und in Zusammenarbeit mit der SDS wird die Umsetzung geprüft? Könnte hierfür im Vorfeld ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, damit sich Bürger\*innen im Vorfeld zur Umsetzbarkeit belesen können und so die Umsetzung erleichtert wird?

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Böttger  
Fraktionsvorsitzender

**Der Oberbürgermeister**

Dezernat III  
Fachdienst Umwelt

DIE LINKE. Fraktion der Stadtvertretung  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Gerd Böttger

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 2.073  
Telefon: 0385 545-2451  
Fax: 0385 545-2479  
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
24.11.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Dr. Behr

Datum  
20.12.2021

**Anfrage Baumbestand in Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Böttger,

Ihre Anfrage vom 24.11.2021 beantworte ich gerne in den folgenden Punkten:

**1. Wenn im Allgemeinen Fällgenehmigungen von Bäumen durch Einwohner etc. an die Stadt gestellt werden, nach welchen Kriterien wird die Fällung gestattet?**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind Bäume, welchen einen Stammumfang von mind. 100 Zentimetern haben (gemessen in einer Höhe von 1,30 m), nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützt. Bäume, die nicht unter diese Regelung fallen, sind in § 18 Abs. 1 Nr. 1-6 NatSchAG M-V aufgelistet. Die Kriterien zur Genehmigung einer Fällung sind in § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V benannt.

Alleebäume und Bäume einseitiger Baumreihen unterliegen unabhängig ihres Stammumfangs dem Schutz des § 19 NatSchAG M-V. Befreiungstatbestände sind im § 19 Abs. 2 des Gesetzes geregelt.

Durch die am 28.04.2014 beschlossene Baumschutzsatzung (BSchS), gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BSchS für Bäume im Stadtgebiet Schwerin ein Stammumfang von mind. 80 Zentimetern (ebenfalls gemessen in 1,30 m Höhe). Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1-6 BSchS genannt. Ausnahmetatbestände von den Verboten des § 3 BSchS sind in § 6 der Satzung geregelt.

Die Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände werden im Rahmen der Antragsbearbeitung im Einzelfall geprüft.

## **2. Wenn Fällgenehmigungen gestellt werden, müssen immer Ersatzpflanzungen vorgenommen werden? Wenn nein, warum nicht?**

Für Bäume, die dem Schutz des NatSchAG M-V unterliegen, sind Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen in Punkt 3 des Baumschutzkompensationserlasses vom 15.10.2007 geregelt. Bäume, die aufgrund natürlicher Ursachen absterben sind nicht kompensationspflichtig.

Alleebäume und Bäume einseitiger Baumreihen sind grundsätzlich zu ersetzen, auch wenn sie abgestorben sind.

Nach § 9 Abs. 1 BSchS ist der Antragsteller grundsätzlich dazu verpflichtet, den betroffenen Baum umzupflanzen oder für eine Ersatzpflanzung zu sorgen, wenn ihm für die Beseitigung des geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 BSchS erteilt wurde. Anzahl und Pflanzgrößen der Ersatzpflanzung werden auf der Grundlage der Anlage 2 der Baumschutzsatzung berechnet. Muss ein Baum aufgrund einer drohenden Gefahr ohnehin beseitigt werden, ist kein Ersatz erforderlich. Ebenfalls entfällt die Ersatzpflanzung bei einzelnen Bäumen eines größeren Baumbestandes, welche im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Sollte der Antragsteller die Ersatzpflanzung nicht durchführen können, so ist eine gemäß nach Anlage 2 (BSchS) berechnete Ausgleichszahlung an die Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.

## **3. Wird regelmäßig geprüft, ob Ersatzpflanzungen am gleichen Ort möglich sind? In welchem Zeitraum wie oft?**

Gemäß Baumschutzkompensationserlass erfolgt der Ersatz gefällter Bäume aus Alleen und einseitigen Baumreihen auch wieder in Alleen und einseitigen Baumreihen.

Gemäß Baumschutzsatzung ist eine Ersatzpflanzung vorzugsweise auf dem Grundstück vorzunehmen, worauf die Fällung stattgefunden hat. Alternativ hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück (nach Absprache mit dem Eigentümer) im Stadtgebiet durchzuführen. Städtische Grundstücke werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Eine exakte Vorgabe des Pflanzstandortes durch den FD Umwelt ist nicht möglich. Empfehlungen werden gegeben.

Sollte eine Pflanzung nicht möglich sein, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

## **4. Wenn die SDS aus Gründen der Verkehrssicherheit etc. Bäume fällen muss, werden alle Bäume zu 100% nachgepflanzt?**

Der Ausgleich für Baumfällungen in Grünanlagen etc. wird nach den gültigen Rechtsvorschriften (Kompensationserlass / Baumschutzsatzung der LHS) ermittelt. Sind die Bäume stark geschädigt ist ein geringerer Ausgleich zu erbringen. Die Alleebäume werden im Verhältnis 1:1 ersetzt. Alle geforderten Ersatzpflanzungen aus den Auflagen der Fällgenehmigungen werden umgesetzt.

### **4.1. Wenn nein, warum nicht?**

siehe Punkt 4.

### **4.2. In welchem Zeitfenster wird nachgepflanzt?**

Die Ersatzpflanzungen sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren auszuführen.

#### **4.3. Welche Baumart wird für die Nachpflanzung gewählt und nach welchen Prämissen wird hier entschieden?**

Ist die vorhandene Baumart als Straßenbaum für den Standort geeignet, so wird diese Baumart nachgepflanzt.

Baumarten die nicht geeignet sind werden durch eine geeignete Baumart ersetzt. Eine Pflanzung von Bäumen an einem für die Baumart weniger geeigneten Standort hat nach vielen Standjahren einen erhöhten Pflegeaufwand und damit erhöhte Kosten zur Folge.

Die Auswahl neuer Baumarten erfolgt in Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem SDS.

Die Eignung der Baumart wird nachfolgenden Kriterien geprüft:

- Verwendbarkeit als Straßenbaum
- zu erwartende Wuchshöhe und Kronenbreite
- Lichtdurchlässigkeit und Lichtbedarf
- Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung oder Versiegelung
- Wurzelwachstum
- Klimatoleranz/Stadtklimafestigkeit
- Salzverträglichkeit
- Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Schädlinge
- Pflege- und Unterhaltungsaufwand

#### **5. Viele Schweriner\*innen mögen die Bäume vor ihrer Haustür. Ist es möglich, dass Bäume, die gefällt werden müssen, vorher in einer Liste zu veröffentlichen und Bürger\*innen hier die Möglichkeit einer Baumpatenschaft zu geben?**

Geplante Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen werden auf der Internetplattform des SDS und in Pressemitteilungen veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine Information der Ortsbeiräte.

##### **5.1. Könnte so eine Baumpatenschaft daraus bestehen, dass Interessierte die Kosten für eine Neuanschaffung übernehmen und an den Bäumen ein kleines Schild aufgestellt wird, wer die Nachpflanzung unterstützt hat?**

Bürger\*innen können für Baumpflanzungen spenden. Wenn der Wunsch besteht, mit einem Schild auf die Spende aufmerksam zu machen, so muss dieses durch die Spender und Spenderinnen mitfinanziert werden. Wichtig und ebenso sinnvoll ist eine Unterstützung durch die Bürger\*innen bei der Pflege und dem Erhalt von Bäumen. Der SDS bietet Pflegepatenschaften zur Pflege von Baumscheiben an.

So können Bürger\*innen Baumscheiben pflegen und wenn der Wunsch besteht, in Abstimmung mit dem SDS auch mit Stauden oder Sommerblumen bepflanzen.

Die eigentliche Baumpflege, wie die Kronenpflege, das Düngen und die Bewässerung (nach der Anwuchspflege) erfolgt durch Beschäftigte des SDS und durch beauftragte Fachfirmen.

##### **5.2. Was schätzen Sie, in welchem Rahmen sich die Kosten für die Bürger\*innen bewegen könnten?**

Die Kosten für eine Baumpflanzung im Straßenraum betragen derzeit je nach Standort und Baumart 1.300,00 – 2.100,00 € pro Baum. Darin enthalten sind die Standortvorbereitung und die Pflanzung mit anschließender Pflege des Baumes.

Nachfolgende Leistungen sind für eine Baumpflanzung erforderlich:

- Sperrungen/Genehmigungen
- Stubbenrodung, Bodenaustausch
- Baumgrubenerweiterung bis mindesten 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbarer Raum
- Lieferung und Einbau des Baumgrubenssubstrates und wenn erforderlich einer Belüftungs- und Bewässerungseinrichtung
- Einbau von Wurzelschutz zum Schutz der befestigten Flächen oder zum Schutz von Versorgungsleitungen
- Lieferung und Pflanzung des Baumes, Baumqualität mindestens 16-18 cm Stammumfang ggf. Sicherungsmaßnahmen
- 4 Jahre Anwuchspflege

**5.3. Was schätzen Sie, wie viele Bäume damit pro Jahr durch die Unterstützung der Schweriner\*innen nachgepflanzt werden können?**

Eine Aussage ist nicht möglich. Neue Pflanzstandorte zu finden ist grundsätzlich schwierig.

**5.4. Könnten durch ein Baumpatenschaftsprogramm auch dort Bäume gepflanzt werden, wo bisher keine stehen? Also, dass Pat\*innen anfragen, ob in einer bestimmten Straße Baumpflanzungen möglich sind und in Zusammenarbeit mit der SDS wird die Umsetzung geprüft? Könnte hierfür um Vorfeld ein Kriterienkatalog erarbeitet werden, damit sich Bürger\*innen im Vorfeld zur Umsetzbarkeit belezen können und so die Umsetzung erleichtert wird?**

Neue Baumstandorte an Straßen werden im Zusammenhang mit einem grundhaften Ausbau vorhandener Straßen, oder dem Neubau von Straßen zum Beispiel in B -Plangebieten geplant. Schwerin hat derzeit 15.000 Straßenbäume. Es gibt Straßen oder Einzelstandorte in denen keine Baumpflanzungen möglich sind. Dies kann verschiedene nachfolgend aufgeführte Ursachen haben:

- Versorgungsleitungen befinden sich im möglichen Pflanzbereich
- der Lichte Raum ist nicht ausreichend vorhanden
- die Abstände zur Bebauung, zum fließenden und ruhenden Verkehr sind zu gering
- es ist nicht ausreichend durchwurzelbarer Raum vorhanden. Die Baumgrubengröße muss mindestens 12 m<sup>3</sup> aufweisen.
- Abstände zu oberirdischen und unterirdischen Einbauten sind zu gering

Bei Planungen von Neupflanzungen ist eine Prüfung dieser Kriterien immer notwendig. Diese Prüfung kann nur durch Fachplaner erfolgen. Die Möglichkeit in größerem Umfang zusätzliche Baumstandorte in bestehenden Straßen zu schaffen, wird aus den oben angegebenen Gründen als sehr schwierig angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister